

SMV-Satzung Christophorus Gymnasium Altensteig

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand.

Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

a. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen. Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

b. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im ... (fachlichen; sportlichen; kulturellen; sozialen oder politischen) Bereich engagieren.

§1 Schülerrat

1. Der Schülerrat besteht aus den Klassensprechern, den Kurssprechern und deren Stellvertretern.
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Klassensprecher und deren Stellvertreter aus den Klassen 5-10, sowie die von den Kurssprechern der K1 und K2 aus ihrer Mitte gewählten stimmberechtigten Schülerratsmitglieder. Die Anzahl der stimmberechtigten Kurssprecher entspricht der Anzahl der Grund- und Leistungskurse im Fach Deutsch bzw. Mathematik.
2. Die Klassen- und Kurssprecher haben ein freies Mandat. Bei Abstimmungen, die alle Schüler betreffen, empfiehlt es sich, die Meinung der zu vertretenden Klasse zu berücksichtigen.
3. Alle SuS haben beratende Stimme im Schülerrat. Sie können über gewählte Schülerratsmitglieder Anträge stellen.
4. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Klassen mit einer Stimme vertreten sind.

5. Der Vorstand des Schülerrates besteht aus
 - einem Schülersprecher
 - Stellvertretern
 - jeweils einem Unter- und Mittelstufensprecher
 - einem K1- und einem K2-Sprecher
 - sowie, wenn vom Thema erforderlich, auch Ausschussvorstände, Kassenprüfer und Schriftführer

§2 Sitzungen des Schülerrates

1. Die Sitzungstermine sind eine Woche vor den Sitzungen anzukündigen. Sie sollten 2x im Jahr stattfinden (Wahlen und Info).
2. Dringende Sitzungen können kurzfristig einberufen werden, wenn dies
 - a) auf Absprache eines Schülersprechers mit seinem Stellvertreter
 - b) auf Absprache der Ober-, Mittel-, und Unterstufensprecher mit einem Schülersprecher und seinem Stellvertreter
 - c) auf Wunsch von mindestens 5 Schülerratsmitgliedern geschieht.In begründeten Dringlichkeitsfällen kann der Vorstand Sitzungen auch kurzfristiger einberufen.
3. Die Sitzungen werden normalerweise von einem Schülersprecher oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Auf Beschluss des Schülerrates können
 - a) Redezeitbegrenzung
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Schluss der Rednerliste
 - d) oder ähnliche die Debatte beeinflussende Maßnahmen festgelegt werden.
5. Die Vertreter der Ober-, Mittel-, und Unterstufe können eigene Sitzungen unter dem Vorsitz der jeweiligen Sprecher abhalten, insbesondere in Fragen und Angelegenheiten, die nur für sie von Interesse sind.

§3 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird mindestens zwei Tage vorher bekanntgegeben. Sie wird von einem Schülersprecher und dem Stellvertreter oder vom Vorstand festgelegt. Hierbei sind Anregungen aus der Schülerschaft zu berücksichtigen.
2. Weitere Tagesordnungspunkte werden vom Schülerrat zu Beginn der Sitzung festgelegt.

§4 Anträge und Beschlüsse

1. Anträge können von den Schülerratsmitgliedern und den Ausschussleitern gestellt werden. Jeder Schüler hat die Möglichkeit, über Schülerratsmitglieder Anträge vorzubringen.
2. Ein Antrag gilt, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit angenommen.
3. Liegen mehrere Anträge zum selben Thema vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

4. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag nochmals überdacht.
5. Stimmenthaltungen werden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.

§5 Wahl der Mitglieder des Vorstands

1. Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des Schülerrates wählen den Vorstand
 - a) Der Schülersprecher wird von der Schülerschaft mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.
 - b) Die Stellvertreter werden vom gesamten Schülerrat für ein Jahr gewählt.
 - c) Der Ober-, Mittel-, Unterstufen-, K1- und K2-Sprecher wird von den wahlberechtigten Vertretern der jeweiligen Stufe auf ein Jahr gewählt.
 - d) Ein oder zwei Kassenwarte und ein oder zwei Schriftführer werden vom gesamten Schülerrat gewählt.
2. Die Sprecher der Ausschüsse werden von den jeweiligen Ausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Wahlen des Schülerrats müssen nach den Grundsätzen gleich, frei und geheim durchgeführt werden.
4. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Stimmenthaltungen sind bei Wahlen gültige Stimmen.

§6 Protokolle der Schülerratssitzungen

1. Von jeder Schülerratssitzung wird von einem Schriftführer ein Protokoll angefertigt.
2. Das Protokoll enthält zumindest genaue Angaben über
 - a) das Datum der Sitzung (Raum, Uhrzeit)
 - b) die Abstimmungsergebnisse
 - c) alle Anträge
3. Das Protokoll muss vom Protokollanten und einem Schülersprecher oder dem Stellvertreter unterzeichnet werden.
4. Das offizielle Protokoll muss spätestens drei Tage nach der Sitzung öffentlich gemacht werden durch Aushang am SMV-Brett. Eine Kopie geht an die Verbindungslehrer, die Schulleitung und den Elternbeiratsvorsitzenden.
5. Das Protokoll kann innerhalb einer Woche nach der Verteilung von mindestens 5 Schülerratsmitgliedern angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Schülerrat in der nächsten Sitzung.

§7 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sind Gruppen, durch die die SMV ihre Aufgaben auf einem bestimmten Gebiet wahrnimmt.
2. Mitglied eines Ausschusses und damit dort stimmberechtigt kann jeder Schüler des Gymnasiums sein.
3. Die Ausschüsse treffen sich spätestens in der dritten Woche nach Schuljahresbeginn und wählen einen Sprecher. Sie sind dem Schülerrat verantwortlich und arbeiten im Vorstand mit (vgl. §1). Die Ausschusssprecher nehmen an den Sitzungen zwischen

Schülersprechern, Verbindungslehrern und Schulleitung teil, sofern dies vom Thema her erforderlich ist.

4. Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Termin und Ort ordentlicher und außerordentlicher Ausschusssitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Schülerschaft regelmäßig über ihre Arbeit zu informieren. Dies geschieht durch Berichterstattung im Schülerrat und wird im Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus sind die Ausschüsse zu einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit angehalten.

§8 Arbeitsgruppen des Schülerrates

1. Arbeitsgruppen werden zur Bewältigung anstehender Projekte (z.B. Projekttag) und Probleme des Schülerrates eingerichtet.
2. Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe ist jedem Schüler möglich. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher, der auch Ansprechpartner ist.
3. Der Schülerrat kann einer Arbeitsgruppe eine Frist zur Vorlage von Ergebnissen setzen.

§9 Verbindungslehrer

1. Die zwei Verbindungslehrer werden vom Schülerrat für ein Schuljahr gewählt.
2. Wahlverfahren:
 - a) Der Schülerrat schlägt Kandidaten vor.
 - b) Die Kandidaten müssen der Kandidatur zustimmen.
 - c) Der Schülerrat wählt auf Antrag in geheimer Wahl.
 - d) Jedes Schülerratsmitglied hat eine Stimme zu vergeben.
 - e) Bei vier oder weniger Stimmen Differenz zwischen zwei Kandidaten entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen.
3. Aufgaben der Verbindungslehrer sind unter anderem
 - a) Unterstützung und Beratung des Schülerrates
 - b) Förderung der Verbindung zum Lehrerkollegium und zur Schulleitung
 - c) Beratung und Hilfestellung für Schüler, auch in Konfliktfällen
4. Verbindungslehrer können abgewählt werden, wenn
 - a) mindestens 1/3 der Schülerratsmitglieder einen schriftlichen Antrag auf Neuwahl eines oder beider Verbindungslehrer stellt
 - b) das Wahlverfahren zur Wahl der Verbindungslehrer erneut angewendet wird (vgl. §9,2)
5. Verbindungslehrer werden wie andere Gäste auch zu Schülerratssitzungen eingeladen.

§10 Verwaltung und Verwendung der SMV-Kasse

1. Die Verwaltung der Kasse sowie die Buchführung übernimmt unter Aufsicht der Kassenprüfer die Verbindungslehrer.
2. Der Verbindungslehrer muss jederzeit seine Buchführung offenlegen können. Die Kasse wird einmal im Jahr geprüft und der Kassenwart(Verbindungslehrer) entlastet.
3. Gelder werden nur gegen Quittung ausgezahlt.

4. Die Ausschüsse beantragen für anstehende Projekte einen Etat, über den der Schülerrat mit einfacher Mehrheit beschließt. Am Schuljahresende nicht ausgeschöpfte Etats verfallen. Eventuell erwirtschaftete Gewinne gehen an die SMV-Kasse.
5. Die Finanzen der Ausschüsse müssen dem Schülerrat jederzeit offengelegt werden können, mindestens jedoch bis zum Ende jeden Schulhalbjahres.

§11 Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn sie mit 2/3 Mehrheit vom Schülerrat verabschiedet wird.
2. Sie kann mit 2/3 Mehrheit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde am 10.10.2025 im Schülerrat verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altensteig Oktober 2025